

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 124/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zilla S [REDACTED] ,

[REDACTED] Ne [REDACTED] D [REDACTED] 8, A [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED] straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

am 6. Oktober 1983

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht bestätigt die Verweigerung der Abhilfe durch die Behörde wegen unentschuldigter Versäumung der Antragsfrist (Abschn. III Nr. 2 ZVR). Die Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Daß die Klägerin frühestens im Juni 1980 beantragt hat, über den durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts vom 5. August 1959 abgelehnten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben erneut zu entscheiden, steht außer Zweifel.

Fuchs

Henkel